

Erbschaftsteuer: Doppelte Steuer muss nicht sein

Es treten immer wieder Erbschaftsfälle auf, bei denen der Erbe nicht nur die Erbschaftsteuer



Wer ein geerbtes Haus verkauft, sollte überprüfen, ob ein Anspruch auf Ermäßigung der Einkommensteuer vorliegt

Foto: BHW Bausparkasse

er, sondern auch noch Einkommensteuer zahlen muss. Darauf macht die Kanzlei Ratzke Hill in München aufmerksam.

Nehmen wir folgenden Fall: Sie sind Erbe einer Immobilie. Der Erblasser besaß diese noch keine 10 Jahre. Sie verkaufen diese Immobilie kurz nach dem Erbfall. Unter Umständen zahlen Sie in einem solchen Falle doppelt: Erbschaftsteuer und dann auch noch Einkommensteuer.

Oder wenn Sie Wertpapiere erben, die nach 2008 erworben wurden: Bei einer solchen Konstellation zahlen Sie meistens Einkommensteuer.

So können Sie eine Doppelbelastung vermeiden:

Um eine Doppelbelastung für den Steuerzahler zu vermeiden, wird

seit 2009 die Einkommensteuer ermäßigt. Ein Antrag muss formlos gestellt werden, da hierfür keine Formulare vorliegen. Doch aufgepasst! Die Ermäßigung gibt es nur, wenn wirklich eine Doppelbelastung vorliegt. Wer keine Erbschaftsteuer zahlt, kann auch keine Ermäßigung bei der Einkommensteuer beanspruchen. Es ist auf alle Fälle ratsam, wenn Sie Immobilien oder Wertpapiere erben, mit Ihrem Steuerberater zu überprüfen, ob eine Einkommensteuerermäßigung (§ 35 b Einkommensteuergesetz) in Ihrem Fall beantragt werden kann.

info@steuerberater-muenchen.de
www.steuerberater-muenchen.de